Sammelantrag 2024: Anlage B Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

| 1. | Antragsteller/in | agsteller/in | | | | | |
|----|------------------|-------------------|--|--|--|--|--|
| | Name, Vorname | Unternehmernummer | | | | | |
| | | | | | | | |

2. Ich beantrage die Ausgleichszulage für die folgenden in meinem Flächenverzeichnis aufgeführten förderfähigen Schläge bzw. Teilschläge in Gebieten, die in Anlage 1 der Richtlinie zur Ausgleichszulage genannt sind.

Die förderfähigen Nutzartcodierungen sind auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik "Förderung" -> "Ländlicher Raum" -> "Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete" aufgelistet.

Gefördert werden nur benachteiligte Gebiete mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar.

| Lfd. Nr. Feldblock | Schlagnummer | Teilschlag | Art der Benachteiligung | EMZ-Gruppe |
|--------------------|--------------|------------|-------------------------|------------|
| | | | | |

3. Erklärungen

3.1 Ich erkläre, dass

- 3.1.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage in der zurzeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,
- 3.1.2 ich aktive Landwirt in Oder aktiver Landwirt im Sinne des Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen bin,
- 3.1.3 ich alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet, spezifisch benachteiligtes Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher Ertragsmesszahl-Gruppe (EMZ-Gruppe) liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,
- 3.1.4 mir bekannt ist, dass die Ausgleichszulage nur gewährt wird, wenn mindestens 3 Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und zudern die Bagatellgrenze von 250 € erreicht wird,
- 3.1.5 mir bekannt ist, dass die Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität) gelten und Verstöße zu Kürzungen führen können,
- 3.1.6 mir bekannt ist, dass auf den beantragten Flächen die ganzjährige Beihilfefähigkeit gemäß § 11 GAP-Direktzahlungen-Verordnung und die landwirtschaftliche Tätigkeit/ Mindesttätigkeit nach § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung eingehalten sein muss und nach § 3 Absatz 3 Satz 2 GAPInVeKoS-Verordnung die Mindestschlaggröße von 0,1 ha gilt,
- 3.1.7 mir bekannt ist, dass bei der Ausgleichszahlung nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar zuwendungsfähig sind,
- 3.1.8 mir bekannt ist, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht vielmehr die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
- 3.1.9 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an der Förderung beteiligt.
- 3.2 Ich versichere, dass gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.